



Durchführung von Schulfahrten (Fahrtenkonzept 2019)

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz am 28.5.2019¹

(1) Allgemeines

Diese Grundsätze sind die gemeinsam von Eltern- und Schülervertretern sowie Kollegium der Schule verabschiedete Grundlage für die Planung, Genehmigung und Durchführung von mehrtägigen Schulfahrten am HHG. Sie konkretisieren die vom Bildungsministerium erlassenen „Richtlinien für Schulfahrten“ (VV des MBFJ vom 4.11.2005, zuletzt geändert am 28.7.2015 Amtsbl. S. 184). Der Schulelternbeirat hat diesem Konzept in seiner Sitzung am 6.3.2019 zugestimmt. Das Fahrtenkonzept gilt nach Beschluss der Gesamtkonferenz am 28.5.2019 ab dem Schuljahr 2019/2020.

Die Grundsätze definieren kein Anrecht auf Fahrten.

(2) Pädagogische Zielsetzungen

Schulfahrten (Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge) ergänzen die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie ermöglichen unmittelbare Anschauung, dienen der Begegnung mit Natur und Umwelt, mit fremden Landschaften, anderen Menschen und Sprachen; sie vertiefen das Verständnis für Geschichte und Heimat und vermitteln Einblicke in Berufs- und Arbeitswelt und sinnvolle Freizeitgestaltung.

(3) Fahrten im Sinne dieses Konzepts

Klasse/ Stufe	Fahrt	Pädagogische Schwerpunkte	Ziel	Dauer (Tage)	Gesamtkosten ⁽¹⁾
5	Kennlernfahrt	– Bildung einer Klassengemeinschaft	Jugendherberge, Tagungshaus in Schulumgebung ^{(2) (3)}	3	80-95 €
6	Skifahrt	– Gemeinschaftserlebnis – Wecken neuer Interessen	Alpengebiet ⁽²⁾	5	ca. 350 €
9	Klassenfahrt 9 10h	– Politische Orientierung – Deutschlandpolitik – Sprachförderung – Gemeinschaftserlebnis	Deutschland (Städte, Selbstversorgerhütten, Sportcamps)	5	ca. 300 €
11	Sportexkursion LK Sport	– Erwerb fachspezifischer Kompetenzen – Gemeinschaftserlebnis	sportartspezifisch	5	Ca. 400 €
12/13	Studienfahrt	– Kennenlernen anderer Länder und Kulturen – Sprachkompetenz – motorische Kompetenz – Gemeinschaftserlebnis	Deutschland und Nachbarländer, Westeuropa	5	ca. 400 €

⁽¹⁾ hierin enthalten: An- und Abreise, Unterkunft, Halbpension und verpflichtende Programmbestandteile (z.B. Eintritte)

⁽²⁾ nach Möglichkeit gleiche Ziele über mehrere Jahre

⁽³⁾ in Kooperation mit dem Landesjugendpfarramt

¹ Konferenzbeschluss modifiziert nach Abklärung der juristischen Grundlagen mit Frau Ober, ADD NW, am 3.7.2019

(4) Studienfahrten

Im Mittelpunkt der Studienfahrt in der MSS 12/13 kann ein kultureller, ein landeskundlicher oder ein sportlicher Schwerpunkt stehen. Dabei sollen Studienfahrten das Verständnis für fest umrissene Themen durch das unmittelbare Studium an Ort und Stelle vertiefen und durch konkrete Anschauung bereichern. Für Studienfahrten ist ein konkretes Programm zu erarbeiten und bei der Genehmigung vorzulegen.

Es gilt grundsätzlich das Stammkurslehrerprinzip, d.h. die Stammkurslehrer bieten für Ihre Kurse Studienfahrten an. Dabei müssen ggf. mehrere Stammkurse gemeinsam fahren, um eine angemessene Gruppengröße zu gewährleisten. Keinesfalls soll es aber eine Studienfahrt einer gesamten Jahrgangsstufe oder Großgruppen (mehr als 30 Schüler) geben. Wenn Stammkursleiter aus nachvollziehbaren Gründen keine Studienfahrt planen oder daran teilnehmen können, kann der Schulleiter genehmigen, dass Fahrten von anderen Kollegen angeboten werden.

(5) Weitere Fahrten

Fachgruppen und Klassen bzw. Kurse können zur Ergänzung des Unterrichts weitere ein- und mehrtägige Fahrten durchführen. Diese müssen im Unterrichtsgeschehen verankert werden. Für solche Fahrten stehen je Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage zur Verfügung. Für mehrtägige Fahrten, die nicht in diesem Konzept vorgesehen sind, sind nach Möglichkeit unterrichtsfreie Tage einzubeziehen.

Bei Durchführung einer mehrtägigen Schulfahrt sind weitere mehrtägige Fahrten im selben Schuljahr für eine Klasse nicht mehr möglich.

(6) Verpflichtung zur Teilnahme

Die mehrtägigen Schulfahrten im Sinne dieses Konzepts sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende Schulveranstaltungen. Schulfahrten werden in allen Zweigen der Schule durchgeführt. In den Sportklassen ist eine langfristige Abstimmung mit den Trainern erforderlich.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Anmeldung und ggf. keine Anzahlung auf den Reisepreis, nimmt die Schülerin bzw. der Schüler nicht an der Fahrt teil. Während der Fahrtzeit nehmen diese Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Schulleitung am Unterricht anderer Lerngruppen teil. Die Eltern werden entsprechend schriftlich informiert.

(6) Mindestteilnahmequote

Eine Schulfahrt wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sich 90 % der Schüler verbindlich anmelden und Gesamtkosten für die Fahrt gezahlt haben. Ausnahmen, z.B. für die Teilnahme an Wettbewerbe oder Austauschmaßnahmen sind auf Antrag möglich.

(7) Leitung und Begleitung

Klassen- und Studienfahrten werden grundsätzlich von Lehrkräften geleitet. Bei mehrtägigen Fahrten sind grundsätzlich zwei Begleitpersonen erforderlich. Nehmen Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Fahrten teil, muss mindestens je eine männliche und eine weibliche Begleitperson mitfahren. Zur Bildung von angemessenen Gruppengrößen sind ggf. gemeinsame Fahrten von mehreren Klassen oder Kursen durchzuführen. Eltern und weitere volljährige Personen können mit Genehmigung der Schulleitung als weitere Begleitpersonen einbezogen werden.

(9) Vorbereitung und Planung

Schulfahrten sind im Unterricht oder in außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften) vor- und nachzubereiten. Die Schulfahrt ist für schulische Zwecke (Info-

Tag, Zweijahresbericht, Homepage, Elternbrief) zu dokumentieren (z.B. Poster, Artikel, Fotomontage, Präsentation).

Schülerinnen und Schüler sowie ggf. die Eltern sind an der Planung zu beteiligen. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in einer Versammlung ~~und~~ oder schriftlich über die geplante Schulfahrt (u.a. Ort, Zeitpunkt, An- und Abreise, Programm, Kosten, Empfehlung zum Anschluss einer Reiserücktrittversicherung oder Information über gemeinsame Reiserücktrittversicherung) informiert. Die Abstimmung in Klassenelternversammlungen über die Durchführung von Schulfahrten sollten geheim durchgeführt werden.

Die Zustimmung zur Teilnahme an der Fahrt und zur Übernahme der Kosten muss schriftlich erfolgen. Diese muss sicherstellen, dass die Kosten auch bei Nichtantritt der Fahrt wegen höherer Gewalt (z.B. Krankheit) zu zahlen sind

(10) Antragstellung und Genehmigung

Der Schulleiter kann Schulfahrten genehmigen, wenn sie den „Richtlinien für Schulfahrten“ VV des MBFJ vom 4.11.2005, zuletzt geändert am 28.7.2015 Amtsbl. S. 184) sowie den hier formulierten Grundsätzen entsprechen. Sind Ausnahmen von diesen Regelungen erforderlich, beteiligt er den Schulelternbeirat.

Bindende Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen können nur geschlossen werden, wenn zuvor die Genehmigung der Schulleitung vorliegt. Deshalb meldet die verantwortliche Lehrkraft die Schulfahrt langfristig an und beantragt beim Schulleiter die Genehmigung (vgl. Anlage 1). Hierzu sind der Finanzierungsplan, ein Programm und eine verbindliche schriftliche Teilnahmeerklärung der Eltern oder der volljährigen Schüler vorzulegen (vgl. Anlage 2). Die Lehrkraft schließt den Vertrag ausdrücklich im Namen des Landes Rheinland-Pfalz.

(11) Finanzierungsplan und Abrechnung

Von der für die Maßnahme verantwortlichen Lehrkraft ist den Eltern vor Abstimmung über die Maßnahme ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt zeitnah und wird den Eltern bzw. volljährigen Schülern zur Kenntnis gegeben. Gewährte Freiplätze sind für die begleitenden Lehrkräfte vorzusehen.

(12) Rückkehr von Schulfahrten

Nach Rückkehr von den Schulfahrten soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in angemessener Zeit den ausgefallenen Unterrichtsstoff nachzuholen. Leistungsmessungen (mündliche Überprüfung, schriftliche Überprüfung der Hausaufgabe) sollten nach mehrtägiger Abwesenheit erst nach angemessener Frist durchgeführt werden. Im Sinne der Schülerinnen und Schüler wie des guten Schulklimas sollten hier sinnvolle Absprachen getroffen werden.

Stand: 3.7.2019 nach Rückmeldung von Frau Ober, ADD NW